

Textliche Festsetzungen:

In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.

Die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen dürfen jeweils auf dem kürzesten Wege über die Flächen der öffentlichen Parkanlage angelegt werden.

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen des Verfahrensgebietes liegen im Einflussbereich des Untertagebergbaues.